

Stadtvertretung

EINLADUNG

**zur 5. Sitzung 2020 der Stadtvertretung
am Donnerstag, 10.12.2020, 19:30 Uhr
im großen Saal, Regionales Bürgerzentrum, Am Markt 2, 24782
Büdelsdorf**

Achtung: Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske zusätzlich zur Einhaltung der Abstände und allg. Hygieneregeln ist bei Sitzungen unter Teilnahme der Öffentlichkeit verpflichtend. Bitte bringen Sie daher eine entsprechende Maske mit.

Der Tagesordnungspunkt 13 – Grundstücksangelegenheiten – wird je nach Beschlussfassung voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Tagesordnung

1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO
2. Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung am 17.09.2020
 - 2.1 Einwendungen der BWG-Fraktion (BV-20/2020)
 - 2.2 Antrag der BWG-Fraktion zur Ergänzung der Niederschrift (BV-21/2020)
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilungen der Bürgervorsteherin, Unterrichtung über die Ausschussarbeit
5. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten
6. Haushalts- und Finanzbericht - Vefahrensbeschluss (BV-2/2020)
7. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf (BV-27/2020)
8. Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (BV-19/2020)
9. Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Büdelsdorf (BV-23/2020)
10. Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Büdelsdorf (BV-24/2020)

11. Berichte über die Prüfung

- des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019

- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

- des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 der Büdelsdorfer Seniorenwohnanlage Am Park gGmbH Büdelsdorf

- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 der Kunst in der Carlshütte gGmbH Büdelsdorf

12. Fragestunde der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

13. Grundstücksangelegenheiten

14. Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusses

Büdelsdorf, 30.11.2020

Bürgervorsteherin
gez. Maike Wilken

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
BV-20/2020	
Sachgebiet	Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro
Sachbearbeiter/in	Frau Kuhlmann
Datum	30.11.2020

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Stadtvertretung		10.12.2020	beschließend

Betreff:

Einwendungen der BWG-Fraktion

Beschlussempfehlung:

Die Niederschrift zur Sitzung am 17.09.2020 wird zu Tagesordnungspunkt 6 um folgenden Text ergänzt:

Stadtvertreter Reichelt legte dar, dass auch er dem Beschlussvorschlag – wie auch bereits im Hauptausschuss am 03.09.2020 verdeutlicht- nicht folgen wird mit der Begründung, dass das geplante Defizit von T€ 1.480 keine schlüssige finanzielle Deckung findet und, dass die überproportional aufgestockten Verpflichtungsermächtigungen nicht mehr im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt liegen.

Sachdarstellung:

Die BWG-Fraktion bittet mit Mail vom 13.11.2020 um Vervollständigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung vom 17.09.2020**; dies mit dem Hinweis auf § 41 GO, wonach der Ablauf von Sitzungen für spätere Betrachtungen nachvollziehbar gemacht werden soll und Erklärungen zusammengefasst wiederzugeben sind .

Zu Ziff. 6. I. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Geschrieben steht: „Zum Haushalt entwickelte sich eine längere Diskussion, in welcher ... notwendige Einsparungen und die Konsolidierung des Haushaltes thematisiert werden.“

Vollständig ist die Protokollierung angesichts der 4 Gegenstimmen (BWG), wenn nachvollziehbar wird, warum nicht zugestimmt wurde. Die BWG-Fraktion bittet um folgende Protokollergänzung in der nächsten Niederschrift der Stadtvertretung:

...

Stadtvertreter Reichelt legte dar, dass auch er dem Beschlussvorschlag – wie auch bereits im Hauptausschuss am 03.09.2020 verdeutlicht- nicht folgen wird mit der Begründung, dass das geplante Defizit von T€ 1.480 keine schlüssige finanzielle Deckung findet und, dass die überproportional aufgestockten Verpflichtungsermächtigungen nicht mehr im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt liegen.

Weiter führt die BWG-Fraktion aus: Hierzu hat im Übrigen die Kommunalaufsicht im Workshop vom 28.08.2019 für die geplante weitere Verschuldung mit weiteren Tilgungsverpflichtungen um

T€ 300 p.a. die betragsmäßig entsprechende Haushaltskonsolidierung eingefordert, der bislang –
Stand jetzt - nicht nachgekommen wurde.

gez. Hinrichs

Beschlussvorlage

- öffentlich -

BV-21/2020

Sachgebiet	Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro
Sachbearbeiter/in	Frau Kuhlmann
Datum	02.12.2020

Büdels Dorf
die junge Stadt.

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Stadtvertretung		10.12.2020	beschließend

Betreff:

Antrag der BWG-Fraktion zur Ergänzung der Niederschrift

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung stimmt zu, die Niederschrift um folgende Stellungnahme der BWG-Fraktion zu ergänzen:

Schon bei der Planung der Haushaltssatzung Haushaltsjahr 2020 am 12.12.2019 hat die BWG bemängelt, dass keine wirkliche Haushaltskonsolidierung stattfindet.

Unsere Vorschläge zur Konsolidierung damals:

- Streichung KIK Zuschuß 50.000 Euro
- Schließung der Stadtbücherei aus damals gegebenen Anlass ca. 130.000 Euro
- Dezidierte Einsparvorschläge auf Produktebene z.B. 200.000 Euro BFF

fanden keine große Resonanz aus Verwaltung und Politik.

Der nun vorliegende Nachtragshaushalt findet unsere Zustimmung im Teilhaushalt OSS, Zuschussbedarf lediglich 2900 Euro.

Zu Buche schlägt hier die verspätete Zahlung für Produkt 41211 Gesundheitseinr.

mit 35.000 Euro, eigentlich fällig 2. Halbjahr 2019.

In allen anderen Bereichen wie HA, BFF, UOV sehen wir keine wesentlichen Einsparungen zur Haushaltskonsolidierung.

Wir wissen, dass die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des städtischen Haushaltes durch die Corona Pandemie nur schwer kalkulierbar sind.

Aus diesem Grund sind wir zum Sparen in allen Bereichen verpflichtet. Genau dieser Ansatz findet sich im Nachtragshaushalt nicht wieder.

Jahresfehlbetrag in der Planung erhöht sich von 522.000 Euro

um 963.900 Euro

auf 1.485.900 Euro

Die BWG stimmt gegen den Nachtragshaushalt 2020

Sachdarstellung:

Die BWG-Fraktion hat mit Mail vom 13.11.2020 beantragt, die Niederschrift um die oben stehende Stellungnahme zu ergänzen.

gez. Hinrichs

Beschlussvorlage

- öffentlich -

BV-2/2020

Sachgebiet	Sachgebiet Finanzen
Sachbearbeiter/in	Herr Görge
Datum	29.09.2020

Büdels Dorf
die junge **Stadt.**

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Stadtvertretung	6.	10.12.2020	beschließend

Betreff:

Haushalts- und Finanzbericht - Vefahrensbeschluss

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 45c GO wird die Verwaltung im Rahmen des Haushalts- und Finanzberichtswesens der Stadtvertretung, dem Hauptausschuss und den Fachausschüssen zur letzten Sitzung vor der Sommerpause, zum Haushaltsworkshop und zu den Haushaltsberatungen aktuelle Übersichten zum Verbrauch der Ressourcen in der Ergebnis- und Finanzrechnung zur Verfügung zu stellen, die auf die entsprechenden Aufgabenbereiche zugeschnitten sind. Zusätzlich wird der Kämmerer im Haushaltsworkshop einen Ausblick geben, mit welchem Ergebnis für den Jahresabschluss zu rechnen ist.

Sachdarstellung:

Es wird auf die Vorlage der Sitzung des Hauptausschusses vom 06.12.2018 verwiesen.

Der Hauptausschuss hat einstimmig der Stadtvertretung empfohlen, den oben stehenden Beschluss zu fassen.

gez. Hinrichs

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
BV-27/2020	
Sachgebiet	Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro
Sachbearbeiter/in	Frau Oehlers
Datum	24.11.2020

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Stadtvertretung		10.12.2020	beschließend

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Büdeldorf

Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung beschließt die dieser Sitzungsvorlage im Entwurf als **Anlage** beigefügte Hauptsatzung der Stadt Büdeldorf.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, ggf. noch erforderlich werdende Änderungen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, vorzunehmen.

Sachdarstellung:

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Stadt Büdeldorf eine Hauptsatzung zu erlassen. Diese bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 GO der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Kommunalverfassungsrechtes trifft die Hauptsatzung konkrete, grundlegende Festlegungen für die innere Organisation der Gemeinde als Gebietskörperschaft. Darüber hinaus können in ihr auch wesentliche, die innere Verfassung der Stadt betreffende Angelegenheiten geregelt werden.

In der Hauptsatzung müssen bzw. können u.a. folgende Regelungen getroffen werden:

- die Bildung von Ausschüssen und die Übertragung von Aufgaben auf die Ausschüsse,
- Einberufung und Durchführung von Einwohnerversammlungen,
- die Form der örtlichen Bekanntmachung insbesondere von Satzungen und Verordnungen der Stadt sowie von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung
- Einzelheiten über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten.

Im Laufe der letzten Jahre hatten sich bereits vielfältige, u.a. auch rechtliche Änderungen, Korrektur- und Anpassungsbedarfe ergeben, die bereits in der derzeit geltenden Hauptsatzung vom 23.10.2019 berücksichtigt worden sind. Zugleich wurde die Hauptsatzung an das Satzungsmuster des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein für die Hauptsatzung einer Stadt mit hauptamtlicher Verwaltung angelehnt.

Hauptgrundlage für die jetzige Neufassung der Hauptsatzung stellt die Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen im Wege einer Videokonferenz in Fällen höherer Gewalt dar, zu denen auch die derzeitige Corona-Pandemie zählt:

Nach dem neu eingefügten **§ 35a Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) -Sitzungen in Fällen höherer Gewalt-** kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen

Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können.

Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

Durch die Hauptsatzung kann zudem bestimmt werden, dass auch Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.

(Wahlen nach § 40 GO dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 jedoch nicht durchgeführt werden.)

Von der vorstehenden Möglichkeit kann z.B. aus Gründen des Infektionsschutzes Gebrauch gemacht werden, wenn der Zugang zu der Sitzung erschwert ist. Dieses kann im Falle einer Pandemie z.B. dann der Fall sein, wenn Stadtvertreterinnen und -vertreter sowie Bürgerliche Mitglieder einer Risikogruppe angehören, sich ein den hygienerechtlichen Vorgaben entsprechender Sitzungssaal nicht finden lässt, Mandatsträgerinnen und -träger sich in Quarantäne befinden.

Ob diese Voraussetzung vorliegt, muss unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, ggf. auch der jeweiligen Infektionszahlen vor Ort, in eigener Verantwortung entschieden werden.

Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung ist zwingend vorgeschrieben.

Da die letzten Monate gezeigt haben, wie eine solche Ausnahmesituation auch die Arbeit in den Gremien und die politische Handlungsfähigkeit einschränken kann, sollte eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

An der Schaffung der technischen Voraussetzungen und einer einheitlichen Lösung auf Landesebene über Dataport wird derzeit gearbeitet.

Der im beigefügten Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung dementsprechend neu eingefügte § 14 „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ enthält eine gemäß Runderlass des Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 29.10.2020 genehmigungsfähige Regelung.

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit hat das Ministerium im vorstehend genannten Runderlass jedoch auch noch einmal ausdrücklich auf den bereits im Jahr 2014 eingeführten § 35 Absatz 4 GO hingewiesen, nach dem die Hauptsatzung bestimmen kann, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.

Danach besteht also die Möglichkeit einer ergänzenden Übertragung der Sitzung per Internet. Durch die Nutzung dieser Möglichkeit können interessierte Einwohnerinnen und Einwohner auch kurzfristig darüber entscheiden, ob sie an der Präsenzsitzung selbst teilnehmen oder auch mit Blick auf eingeschränkte Kapazitäten im Sitzungssaal oder wie jetzt im Falle der Corona-Pandemie und einem verbleibenden Infektionsrisiko von dem Technikangebot Gebrauch machen wollen.

Daher sollte im Zuge der Neuaufnahme des § 14 „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ in die Hauptsatzung zugleich auch von der Möglichkeit des § 35 Abs. 4 GO Gebrauch gemacht werden und, wie im Entwurf vorgesehen, mit dem neuen § 13 „Bild- und Tonaufnahmen“ die Grundlage einer ergänzenden Übertragung einer Sitzung per Internet geschaffen werden.

Zudem empfiehlt die Verwaltung, die Regelungen zu „Veröffentlichungen“ (örtliche Bekanntmachungen der Stadt, bisher § 13 der Hauptsatzung) wie in dem beigefügten Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung unter § 15 dargestellt, neu zu fassen.

Nach § 1 Absatz 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO vom 14. September 2015) erfolgen örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinden, Kreise und Ämter durch

1. Abdruck in der Zeitung,
2. Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Trägers der öffentlichen Verwaltung,
3. Bereitstellung im Internet oder
4. Aushang.

Vor dem Hintergrund, dass Fälle höherer Gewalt sich ggf. auch auf die Herausgabe der „Büdelsdorfer Rundschau“, derzeitiges Bekanntmachungsblatt der Stadt, auswirken könnten, sollte künftig von der Option der Bereitstellung im Internet gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der BekanntVO Gebrauch gemacht werden.

In Anbetracht der Bürgerfreundlichkeit und Bürgernähe bleibt es der Stadt dabei jedoch unbenommen, Bekanntmachungen auch weiterhin -zusätzlich- in der „Büdelsdorfer Rundschau“ abzudrucken.

Werden örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen im Internet bereitgestellt, ist gem. § 6 Abs. 2 der BekanntVO in der Hauptsatzung unter Angabe der Bezugsadresse darauf hinzuweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

(Weitere Änderungen enthält der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung nicht.)

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 4 und § 28 Nr. 2 GO.

Anlage(n):

1. Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf

gez. Hinrichs

Hauptsatzung der Stadt Büdelsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Stadt Büdelsdorf erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(§ 12 GO)

(1) Das Wappen der Stadt Büdelsdorf zeigt in der oberen roten Schildhälfte eine silberne Sense mit goldenem Schaft, mit einem goldenen Dreschflegel gekreuzt. In der unteren Schildhälfte ist auf Silbergrund die Hälfte eines schwarzen Zahnrades dargestellt. Landwirtschaft und Industrie, für die Entwicklung des Ortes wichtige Komponenten, sind hierdurch symbolisiert.

(2) Die Stadtflagge zeigt auf gleichmäßig waagrecht geteiltem, oben rotem, unten weißem Flaggentuch die Figuren des Stadtwappens, das halbe Maschinenrad schwebend, in flaggengerechter Tingierung.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(§§ 10, 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr als Vorsitzende oder ihm als Vorsitzenden der Stadtvertretung obliegenden Pflichten nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung und die Ausschüsse der Stadt aus.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(§ 61 i.V. m. §§ 57 bis 57d GO, §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Büdelsdorf bei.

Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung insbesondere für hilfeschuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(§§ 16a, 27, 45, 45a, 45b, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Stadtvertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 b GO

sowie

1. Personal
2. Finanzen
3. EDV
4. Wirtschaftsförderung
5. Gewerbeansiedlung/Gewerbegrundstücke

b) Ausschuss für Bildung, Familie und Freizeit

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

1. Bildung und Kultur
2. Sport und Freizeit
3. Familie, Kinder und Jugendliche
4. Fremdenverkehr

c) Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung
2. Wahlen und Statistik
3. Personenstandswesen
4. Brandschutz
5. Bestattungswesen
6. Soziales/Integration
7. Senioren und Gesundheit
8. Wohnungswesen

d) Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

1. Stadtplanung/Stadtentwicklung
2. Umwelt
3. Hoch- und Tiefbau
4. Ver- und Entsorgung
5. Verkehr
6. Allgemeines Grundvermögen
7. Bauhof und Hausmeisterei
8. Wahrnehmung der Aufgaben eines Werksausschusses i.S.v. § 5 Abs. 2 EigVO für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Büdelsdorf“

(2) Jeder Ausschuss entscheidet über die ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche, soweit die Entscheidungen nicht der Stadtvertretung vorbehalten und sie auch nicht dem Hauptausschuss oder der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragen sind.

(3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Für besondere Aufgaben oder Maßnahmen kann die Stadtvertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) wählen, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen.

(5) In die in Abs. 1 unter b) bis d) aufgeführten Ausschüsse dürfen Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(6) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern dürfen - außer in den Hauptausschuss - auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(7) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, dürfen in die Ausschüsse b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

(8) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Stadtvertretung

(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

(1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach § 27 und § 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(§§ 10, 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 64, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95d, 95f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 30.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 150.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 30.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 30.000,00 € nicht übersteigt,

10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 30.000,00 €, darüber hinaus, soweit Vorhaben durch die Stadtvertretung oder einen Ausschuss konkret beschlossen sind,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000,00 €, darüber hinaus, soweit Vorhaben durch die Stadtvertretung oder einen Ausschuss konkret beschlossen sind,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, sofern die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 150.000,00 € nicht überschreitet,
16. die Entscheidungen über Bodenverkehrsgenehmigungen nach §§ 19 ff. BauGB, sofern die Verwirklichung des Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
17. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens über Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
18. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
19. Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(§§ 27, 28, 45 b, 45 c, 46, § 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses:

Der Hauptausschuss entscheidet über

1. Allgemeine Angelegenheiten der Gemeindeorgane,
2. Finanzplanung,
3. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

4. Auseinandersetzung mit den Prüfungsberichten und Vorbereitung der abschließenden Stellungnahmen zu überörtlichen Prüfungsberichten,
5. Grundsätzliches der interkommunalen Zusammenarbeit,
6. Grundsätzliches der partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Kommunen,
7. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
8. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
9. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
10. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 9

Einwohnerversammlung

(§ 16b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

(1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 60.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 11 **Verpflichtungserklärungen** (§§ 56, 64 GO)

(1) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 60.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 13

Bild und Tonaufnahmen

(§ 35 Abs. 4 GO)

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.
- (2) Die Stadtvertretung beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.
- (3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen der Stadtvertretung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 37 GO).
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich erklären. Hat ein Mitglied der Stadtvertretung grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Stadtvertreterin oder des widersprechenden Stadtvertreters gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung

wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Stadtvertreterin oder des Stadtvertreters gestoppt.

(5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.

(6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.

(7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.

§ 14

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§ 35a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen können Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 15

Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Büdelsdorf (www.buedelsdorf.de) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung sowie nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Büdelsdorf (www.buedelsdorf.de) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Auf der vorstehenden Internetseite werden darüber hinaus auch Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse bereitgestellt.

(4) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen;
Bezugsadresse ist: Stadt Büdelsdorf, Am Markt 1, 24782 Büdelsdorf.
Dort werden auch Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Oktober 2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den XX.XX.XXXX

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Hinrichs

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
BV-19/2020	
Sachgebiet	Sachgebiet Finanzen
Sachbearbeiter/in	Herr Görges
Datum	10.11.2020

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Stadtvertretung		10.12.2020	beschließend

Betreff:

Neufassung der Satzung der Stadt Büdel**sdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Beschlussempfehlung:

Der Stadtvertretung wird empfohlen, die der Sitzungsvorlage beigefügte Satzung der Stadt Büdel

Sachdarstellung:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein hat im Rahmen eines Verfahrens bezüglich der Festsetzung von Hundesteuer einer Gemeinde Mängel in der Hundesteuersatzung festgestellt. Diese beziehen sich insbesondere auf den Beginn und das Ende der Steuerpflicht. Da die Hundesteuersatzung der Stadt Büdel

- In § 2 wurde aufgenommen, dass, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, als Hundehalterin bzw. Hundehalter gilt und dass ein zugelaufener Hund als aufgenommen gilt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- Mit § 6 Absatz 1 Buchstabe f wurde ein weiterer Steuerermäßigungstatbestand eingefügt.
- § 7 Absatz 3 stellt klar, dass innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren tatsächlich gezüchtet werden muss.
- § 9 wurde um die Absätze 2 und 3 erweitert. Hierbei handelt es sich um Klarstellungen.
- Für die Hundesteuermarken wurde ein eigener Paragraph (§ 12) eingefügt, der die angewandten Regelungen verschriftlicht.
- In § 13 wurde die Möglichkeit, die Hundesteuer analog zur Grundsteuer einmal jährlich zum 1.7. zu zahlen, eingefügt.

Ferner beinhaltet die Hundesteuersatzung den Vorschlag, die Hundesteuer zum 01.01.2021 für den 1. Hund von 99 € auf 120 €, für den 2. Hund von 112,20 € auf 140 €, für jeden weiteren Hund von 132 € auf 160 € und für gefährliche Hunde von 336,60 € auf 420 € zu erhöhen. Eine Erhöhung der Hundesteuer in der vorgeschlagenen Höhe würde zu Mehreinnahmen von rd. 13.000 € führen.

Anlage(n):

1. Hundesteuersatzung ab 2021

gez. Hinrichs

**Satzung der Stadt Büdelsdorf
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 sowie 3 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige bzw. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin bzw. Halter des Hundes).
- (2) Als Hundehalterin bzw. Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem ein Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Zuzug folgt.
- (5) Bei Bewilligung einer Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§ 8) sowie bei Erhebung der Hundesteuer in Form einer Zwingersteuer (§ 7) beginnt die ermäßigte Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (6) Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung (§ 6) oder Steuerbefreiung (§ 8) oder eine Erhebung der Hundesteuer in Form einer Zwingersteuer (§ 7) endet die ermäßigte Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a)	für den ersten Hund	120,00 EUR
b)	für den zweiten Hund	140,00 EUR
c)	für jeden weiteren Hund	160,00 EUR.
- (2) Für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt die Steuer jährlich 420,00 EUR.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind die nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen bzw. Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen bzw. Leistungsrichtern abgelegt haben;
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
 - f) Hunden, die zur Heilbehandlung kranker, behinderter und alter Menschen von entsprechenden Fachkräften eingesetzt werden;
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate in ihrem Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen bzw. Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Zwingersteuer entfällt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren keine Hunde gezüchtet werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der letzte erfolgreiche Wurf erfolgt ist.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen bzw. Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Zahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Zahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;

6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfebedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfebedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“ = Notwendigkeit ständiger Begleitung, „BL“ = blind, „aG“ = außergewöhnlich gehbehindert oder „H“ = hilflos besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
7. Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) die Halterin bzw. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für die Hunde geeignete und den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 4 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
 - e) es sich nicht um gefährliche Hunde (§ 5) handelt.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für die Halterinnen bzw. Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Büdelsdorf schriftlich anzuzeigen.

§10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Büdelsdorf aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Adresse, der Rasse und des Alters des Hundes binnen 14 Tagen bei der Stadt Büdelsdorf anzumelden.
- (2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats.
- (3) Die bisherige Halterin bzw. der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle einer Weitergabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der neuen Halterin bzw. des neuen Halters anzugeben. Ohne Angabe dieser Information ist eine Abmeldung des Hundes nicht möglich.
- (4) Erfolgt eine Anmeldung des Hundes trotz schriftlicher Aufforderung nicht, erfolgt eine Anmeldung von Amts wegen.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Die Stadt Büdelsdorf gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin bzw. der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit Hundesteuermarke herumlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterin bzw. des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt Büdelsdorf eingefangen werden.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Stadt Büdelsdorf neue Marken an die Hundehalterinnen und Hundehalter verteilt. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr

vollständig lesbar ist bei der Stadt Büdelsdorf abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatzhundesteuermarke ausgehändigt. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

§ 13

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr innerhalb eines Monats, frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Satz 1 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Von den Steuerpflichtigen werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:
Vorname, Nachname, Anschrift, weitere Haushaltsangehörige, Telefonnummer (Angabe freiwillig), Bankverbindung, für die Beantragung von Ermäßigungen weitere nach § 6 - § 8 Nr. 1 - 5 und Nr. 7 erforderliche personenbezogene Daten sowie besondere personenbezogene Daten, falls eine Befreiung nach § 8 Nr. 6 beantragt wird.
Grundlage der Verarbeitung sind weiter das Landesdatenschutzgesetz (LDSG), vor allem § 3 und § 12 LDSG, sowie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), vor allem Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen oder eigener Ermittlungen, die nach Abs. 1 und 3 erhaltenen Daten in einem Verzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Diese personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald die Steuerpflicht geendet hat, sämtliche Steuerschulden beglichen sind und die Hundesteuer-marke an die Stadt zurück gegeben wurde.

- (3) Die für die Ermittlung einer Hundehalterin bzw. eines Hundehalters erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen

- der örtlichen Ordnungsbehörde zur Feststellung des Haltens eines Gefahrhundes (§ 5) nach dem Gesetz über das Halten von Hunden des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
- der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen oder zum Auffinden einer Halterin bzw. eines Halters bei entlaufenden Hunden

bekannt gegeben werden.

- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer nach dieser Satzung ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an die Stadt Büdelsdorf gemäß §§ 4 und 5 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) zulässig von Ordnungsbehörden, Polizeidienststellen, Sozialämtern, Bundesagentur für Arbeit, Einwohnermeldeämtern, der Finanzbuchhaltung, allgemeinen Anzeigern, Grundstückseigentümern, aus Kontrollergebnissen der Ermittlungsbeamten oder Beauftragen und aus Kontrollmitteilungen anderer Behörden. Diese übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.12.2019 außer Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Hinrichs

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
BV-23/2020	
Sachgebiet	Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro
Sachbearbeiter/in	Frau Oehlers
Datum	24.11.2020

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Stadtvertretung		10.12.2020	beschließend

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Beschlussempfehlung:

1.

Der Jahresabschluss 2018 wird wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme per 31.12.2018:	24.249.592,56 Euro
- Summe der Erträge:	1.577.703,35 Euro
- Summe der Aufwendungen:	1.482.703,35 Euro
- Jahresüberschuss:	95.000,00 Euro

2.

Das Jahresergebnis 2018 (Überschuss) in Höhe von 95.000,00 Euro wird in die Rücklage eingestellt.

Sachdarstellung:

Kommunale Wirtschaftsbetriebe (Eigenbetriebe und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts) unterliegen gemäß § 10 des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein der Prüfungspflicht.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hatte das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde erneut die Revisions- und Treuhand-KG (RuT, Kiel) beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 30.04.2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Mit Schreiben vom 13.08.2020 hat das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde der Stadt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes vorgelegt und keine ergänzenden Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht der Werkleitung sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Der anlässlich der aktuellen Corona-Entwicklungen gem. Runderlass vom 29.10.2020 dringenden Empfehlung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgend wird dieser

Tagesordnungspunkt ohne Vorberatung im Ausschuss für Umwelt-, Ortsentwicklung der Stadtvertretung direkt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Da aufgrund der Corona-Pandemie keine Vertreterin und kein Vertreter der Stadtwerke Rendsburg und der RuT in der Sitzung anwesend sein werden, wird gebeten, Fragen mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich/per E-Mail bei der Verwaltung einzureichen, um eine sachgerechte Beantwortung zu erleichtern.

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Jahresabschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO):

„Der Jahresabschluss 2018 weist einen Überschuss von 95.000 Euro aus, der in die Rücklage eingestellt wird.“

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Stadtvertretung vorzulegen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 EigVO). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Stadtvertretung.

Der bereits vorliegende Prüfbericht kann nach telefonischer Terminvereinbarung mit Frau Oehlers, Beteiligungsmanagement, Tel. 355-240, im Rathaus eingesehen werden.

Anlage(n):

1. Jahresabschluss 2018 und Lagebericht des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

gez. Hinrichs

Jahresabschluss zum 31.12.2018 und Lagebericht

Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

LAGEBERICHT

Die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf ist als Eigenbetrieb der Stadt Büdelsdorf verantwortlich für die Sammlung und Reinigung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers. Die Abwasserbeseitigung wird vollständig im Trennsystem mit eigener Regen- und Schmutzwasserkanalisation durchgeführt. Das Niederschlagswasser aus der Grundstücksentwässerung wird im Regenwasserkanalnetz zusammen mit den Abwässern aus der Straßentwässerung gesammelt und in die örtlichen Vorfluter abgeführt. Die Stadt Büdelsdorf ist durch eine Übergabestelle mit dem Schmutzwassernetz der Stadt Rendsburg verbunden. Von der Messstelle aus wird das Abwasser weiter über das Rendsburger Kanalnetz zum Klärwerk Rendsburg transportiert, wo es die verschiedenen Reinigungsstufen durchläuft

Der Bau der Ortsentwässerung in Büdelsdorf begann Anfang der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Bis zum Jahr 1967 entstand ca. die Hälfte der heute noch in Betrieb befindlichen Kanäle.

Die Gesamtlänge der Kanalisationsanlagen in Büdelsdorf beträgt 99,8 km (Stand Ende 2018) und teilt sich wie folgt auf:

SW-Kanalisation: 46,0 km

RW-Kanalisation: 53,8 km

Druckrohrleitungen & sonstige 5,0 km

Ferner gehören zur SW-Kanalisation in Büdelsdorf noch neun öffentliche Schmutzwasserpumpstationen sowie 9 Bauwerke der Regenwasserkanalisation (Regenbecken, Sandfänge).

Die Forderungen der sog. SüVO Kanal, die Anfang 2012 novelliert und deren Anforderungen für die öffentliche Kanalisation im Hinblick auf die regelmäßige Zustandserfassung, Dichtheitsuntersuchung und Dokumentation deutlich verschärft wurden, wurden in Büdelsdorf seit dem Jahr 2008 in sog. Jahres-Untersuchungsabschnitten konsequent umgesetzt. Im Jahr 2017 wurde der vorerst letzte Untersuchungsabschnitt untersucht.

Mit Abschluss der Untersuchungsarbeiten 2017 ist nunmehr das gesamte Kanalnetz in Büdelsdorf untersucht worden, so dass nach vollständiger Vorlage der Auswertungen der bauliche Zustand der SW- und RW-Hauptkanalisation einschl. der Schachtbauwerke und der SW-Anschlusskanäle bekannt ist.

Ferner ist die Leistungsfähigkeit der RW-Kanalisation durch hydraulische Nachrechnungen ermittelt worden und stellt eine gute Grundlage u. a. für die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Baumaßnahmen mit ggf. geplanter zusätzlicher Versiegelung von Grundstücksflächen dar.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden im Rahmen des Straßenausbaus der Kaiserstraße-Ost Reparaturen oder partielle Erneuerungen an den SW- und RW-Hauptkanälen bzw. /-Schachtbauwerken durchgeführt sowie die Grundstücksanschlusskanäle vollständig erneuert.

Ferner wurden im Jahr 2018 in diversen Straßen und an insgesamt ca. 150 Stellen Kanalreparaturarbeiten durchgeführt. Auf Grund der Schadensbilder der zu sanierenden Kanäle wurden die erforderlichen Reparaturen an der SW- und RW-Kanalisation in "geschlossener Bauweise" (sog. Roboterverfahren) durchgeführt.

Lage des Eigenbetriebes

Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf hat sich um TEUR 343 bzw. 1,4 % auf TEUR 24.250 im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Das Anlagevermögen hat sich bei Investitionen in Höhe von TEUR 327, Abgängen in Höhe von TEUR 26 und planmäßigen Abschreibungen von TEUR 388 um TEUR 87 auf TEUR 15.185 vermindert. Das Umlaufvermögen erhöhte sich um TEUR 431 auf TEUR 9.065. Mit TEUR 8.056 (i.Vj. TEUR 7.518) sind hierin im Wesentlichen Forderungen gegen die Stadtwerke Rendsburg GmbH enthalten, die aus den von ihr durchgeführten Jahresverbrauchsabrechnungen mit den Kunden sowie der Vereinnahmung der unterjährigen Abschlagszahlungen der Kunden resultieren.

Die Passivseite weist neben einem Eigenkapital von TEUR 4.912 (i. Vj. TEUR 4.817) bzw. 20,3 % (i. Vj. 20,1 %) der Bilanzsumme Empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von TEUR 6.859 (i. Vj. TEUR 6.950) und langfristiges Fremdkapital aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 1.017 (i. Vj. TEUR 1.192) aus. Das kurz- und mittelfristige Fremdkapital beträgt TEUR 11.462 nach TEUR 10.946 im Vorjahr. Darin enthalten sind sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Abwasserbeseitigung Rendsburg aus der über die Jahre kumulierten Schmutzwasserabgabe (TEUR 9.031, i. Vj. TEUR 8.311) beinhalten.

Finanzlage

Da die Stadtwerke Rendsburg GmbH die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung übernommen hat, werden sämtliche Ein- und Auszahlungen über die Stadtwerke Rendsburg GmbH abgewickelt. Ein eigenes Bankkonto der Abwasserbeseitigung

Büdelndorf besteht daher nicht. Über das Bankkonto der Stadtwerke Rendsburg GmbH war die Liquidität jederzeit gewährleistet.

Ertragslage

Absatz- und Erlösentwicklung

		2018	2017	v. H.
Schmutzwasseraufkommen	m ³	404.822	595.479	-32,0
Niederschlagswasserflächen	m ²	752.009	790.738	-4,9
Erlöse	EUR	1.251.703	1.707.189	-26,7

Preisentwicklung

Die Gebühr für das Schmutz- bzw. Niederschlagswasser lag im Berichtsjahr unverändert bei 2,40 EUR/m³ und 0,40 EUR/m² versiegelter Fläche.

Aufwendungen

Im Berichtsjahr werden Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.483 (i.Vj. TEUR 1.807) ausgewiesen. Davon entfallen TEUR 564 (i. Vj. TEUR 552) auf den Transport und die Reinigung des Schmutzwassers sowie 388 TEUR (i. Vj. TEUR 376) auf Abschreibungen des Sachanlagevermögens und TEUR 40 (i. Vj. TEUR 45) auf den Zinsaufwand. Für die Instandhaltung und Reparatur des Kanalnetzes einschl. der Messstationen und 10 Pumpstationen wurden TEUR 291 (i. Vj. TEUR 360) aufgewendet. Alle Arbeiten wurden im Rahmen der technischen Betriebsführung durch Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung Rendsburg durchgeführt.

Jahresergebnis und Rücklagen

Die Aufwendungen und die Erträge entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen im Wirtschaftsplan für das Jahr 2018.

Der Jahresüberschuss beträgt EUR 95.000 und soll an den Haushalt der Stadt Büdelndorf abgeführt werden. Aus der Allgemeinen Rücklage sind im Geschäftsjahr TEUR 95 als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Büdelndorf entnommen worden.

Risikomanagement

Die Abwasserbeseitigung stellt eine öffentliche Pflichtaufgabe nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes für die Städte und Gemeinden dar. Der Aufgabenträger steht wegen des gesetzlich garantierten Gebietsschutzes nicht mit anderen Entsorgungsunternehmen im Wettbewerb. Ein allgemeines Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Entsorgungsbetriebes berührt, besteht nicht.

Die Anlagen der Abwasserbeseitigung sind gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Sturm, Leitungswasser und Einbruch sowie gegen die betrieblichen Risiken, wie Maschinenbruch und Schäden an der Elektronik versichert. Für Ansprüche aus der Klärschlammverwertung ist ebenfalls versicherungsrechtlich Vorsorge getroffen. Dies gilt auch für Haftungsansprüche aus dem Risiko der Überflutung des Kanalnetzes in bebauten Gebieten durch Starkregen.

Für die Zukunft wird damit gerechnet, dass der nationale Gesetzgeber bzw. die EU die Ansprüche an die Abwasserreinigung und die Klärschlammverwertung weiter verschärfen werden. Im Bereich der Abwassersammlung ist dies bereits durch die SüVO in Form der Überprüfung von Schmutzwasserkanälen auf Undichtigkeiten erfolgt. Durch ein verbessertes Entwässerungsverfahren in der Abwasserreinigung mit einem Kalkzusatz kann es trotz verschärfter Umweltauflagen gelingen, einer Kostensteigerung, die eine Gebührenerhöhung nach sich ziehen würde, entgegenzuwirken.

Weitere Angaben gemäß § 23 EigVO

Anlagen im Bau:

	TEUR
1. Januar 2018	135
Zugänge	249
Umbuchungen auf Sachanlagen und in den Aufwand	118
31. Dezember 2018	266

Es handelt sich bei den Zugängen der im Bau befindlichen Anlagen um ein Regenrückhaltebecken im Trichterbecherweg.

Entwicklung des Eigenkapitals:

	TEUR
Stand 1. Januar 2018	4.817
Zugänge	95
Stand 31. Dezember 2018	4.912

Entwicklung der Rückstellungen:

	TEUR
Stand 1. Januar 2018	1.101
Verbrauch	29
Auflösung	75
Zuführung	24
Stand 31. Dezember 2018	1.021

Ausblick

Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf 2019 sieht ein Investitionsvolumen von 1.055 TEUR vor. Die Baumaßnahmen betreffen hauptsächlich den Ausbau der Heimstraße mit TEUR 550, die Sanierung von Regen- und Schmutzwasserleitungen aus der Kanalinspektion 2016 bis 2018 mit TEUR 300, die Erneuerung von Pumpstationen mit 100 TEUR sowie die Regen- und Schmutzwasserhausanschlussleitungen mit TEUR 25.

Insgesamt sieht der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf 2019 Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.563 vor, denen Erlöse in Höhe von TEUR 1.658 gegenüberstehen, so dass ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 95 erwartet wird. Besondere Abweichungen sind bisher nicht erkennbar.

Abwasserbeseitigung Büdelsdorf, Büdelsdorf

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE

	31.12.2018		31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Nutzungsrechte		3.838.735,95		3.838.735,95
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	27.516,20		27.516,20	
2. Abwassersammlungsanlagen	11.052.500,56		11.270.838,18	
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	376,01		483,69	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>265.587,04</u>	11.345.979,81	<u>134.525,23</u>	11.433.363,30
		<u>15.184.715,76</u>		<u>15.272.099,25</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	911.565,79		1.106.188,03	
2. Forderungen an die Stadt Büdelsdorf	97.714,70		10.526,71	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>8.055.596,31</u>	9.064.876,80	<u>7.517.452,45</u>	8.634.167,19
		<u>9.064.876,80</u>		<u>8.634.167,19</u>
		<u>24.249.592,56</u>		<u>23.906.266,44</u>

Abwasserbeseitigung Büdelsdorf, Büdelsdorf

Bilanz zum 31. Dezember 2018

PASSIVSEITE

	31.12.2018		31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		25.000,00		25.000,00
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	1.227.020,67		1.132.020,67	
2. Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen	114.125,84		114.125,84	
3. Rücklage aus öffentlichen Zuschüssen	<u>3.450.920,15</u>	4.792.066,66	<u>3.450.920,15</u>	4.697.066,66
III. Jahresgewinn		<u>95.000,00</u>		<u>95.000,00</u>
		<u>4.912.066,66</u>		<u>4.817.066,66</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse				
1. Kanalisationsanschlussbeiträge	2.642.798,43		2.581.121,17	
2. Werte unentgeltlich übernommener Anlagen	1.136.752,47		1.136.752,47	
3. BKZ für die Entwässerung öff. Verkehrsflächen	<u>3.079.411,22</u>	6.858.962,12	<u>3.232.417,09</u>	6.950.290,73
C. Rückstellungen				
1. Sonstige Rückstellungen	<u>1.021.063,40</u>	<u>1.021.063,40</u>	<u>1.101.166,38</u>	<u>1.101.166,38</u>
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.192.668,18		1.368.451,98	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.428,27		24.642,20	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	10.236.403,93		9.644.648,39	
		<u>11.457.500,38</u>		<u>11.037.742,57</u>
		<u>24.249.592,56</u>		<u>23.906.266,34</u>

Abwasserbeseitigung Büdelsdorf, Büdelsdorf

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018		2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	1.372.850,08		1.802.436,39
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>204.853,27</u>		<u>99.850,87</u>
		1.577.703,35	1.902.287,26
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für bezogene Waren	33.992,00		34.885,40
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>923.528,58</u>	957.520,58	<u>990.847,03</u>
			1.025.732,43
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens, der Sachanlagen		388.345,54	376.119,04
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		97.087,22	360.572,90
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>39.750,01</u>	<u>44.862,89</u>
7. Jahresgewinn		<u><u>95.000,00</u></u>	<u><u>95.000,00</u></u>

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresgewinns zur Abführung an den Haushalt der Stadt Büdelsdorf		95.000,00	95.000,00
---------------------------------------------------------------------------------------	--	-----------	-----------

ANHANG

Allgemeine Angaben

Durch Beschluss der Stadtvertretung vom 30.09.2004 entstand aus dem ehemaligen Regiebetrieb mit Wirkung zum 01.01.2005 der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Büdelsdorf mit Sitz in Büdelsdorf. Auf der Grundlage des § 9 der Rahmenvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Büdelsdorf und der Stadt Rendsburg haben die beiden Städte beschlossen, ihre Abwassernetze ab 2005 durch einen Betriebsführer, die Stadtwerke Rendsburg GmbH, betreiben zu lassen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 15.10.2004 hat die Stadt Büdelsdorf die kaufmännische und technische Betriebsführung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Büdelsdorf auf die Stadt Rendsburg mit Wirkung zum 01.01.2005 übertragen.

Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf für das Jahr 2018 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Bilanz

Aktivseite

Die Aufgliederung der in der Bilanz ausgewiesenen Positionen des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Jahr 2018 sind aus dem Anlagennachweis ersichtlich.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten erfasst. Die ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände betreffen das Nutzungsrecht an der Kläranlage Rendsburg. Aufgrund der unbestimmten Laufzeit des Vertrags wurden bisher keine Abschreibungen auf die Anschaffungskosten vorgenommen.

Sachanlagen werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Ab 01.01.2018 werden

geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis 800 Euro im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter, die in den Geschäftsjahren 2008 bis 2017 angeschafft worden sind und deren Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro betragen haben, wurden nach der Sammelpostenmethode bewertet und über fünf Jahre abgeschrieben.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:	in Jahren:
Pumpwerke - baulicher Teil	40
Pumpwerke - maschineller Teil	15
Pumpwerke - elektrotechnischer Teil	10
Kanalnetz einschließlich Schächte und Straßeneinläufe	65 / 67
Kanalnetz – Betonrohre oder Inliner	50
Kanalkataster für Schmutzwasserhausanschlüsse	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5-15

Die Liefer- und Leistungsforderungen entfallen in Höhe von 912 T€ auf die Verbrauchsabgrenzung. Grundlage der Verbrauchsabgrenzung ist die Hochrechnung der im Rahmen des rollierenden Abrechnungssystems zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechneten Abwassermengen auf Basis der Vorjahresverbräuche.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Büdelsdorf resultieren im Wesentlichen aus der Abschlagszahlung der Eigenkapitalverzinsung.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten die von der Stadtwerke Rendsburg GmbH vereinnahmten Abschläge auf Abwassergebühren aus der Jahrverbrauchsabrechnung. Diese wurden in Bezug auf den am 21. Dezember 2004 abgeschlossenen Vertrag über die Betriebsführung der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf im Rahmen des Inkassos von Gebühren und Beiträgen vorgenommen.

In Höhe von 6.851 T€ betreffen die sonstigen Vermögensgegenstände das Verrechnungskonto mit der Stadtwerke Rendsburg GmbH, über welches der Eigenbetrieb mangels eigenen Bankkontos seinen Zahlungsverkehr abwickelt. Die auf dem Verrechnungskonto erfassten Forderungen resultieren aus der Jahresverbrauchsabrechnung mit den Kunden sowie dem sonstigen Zahlungsverkehr.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Vermögensgegenstände mit den Nennwerten in Ansatz gebracht.

Passivseite

Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 95 T€ wurde in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

Die für die Abwasserbeseitigung vereinnahmten Ertragszuschüsse wurden unter dem Sonderposten "Empfangene Ertragszuschüsse" passiviert und setzen sich aus Kanalisationsanschlussbeiträgen, den Werten für unentgeltlich übernommene Anlagen sowie Baukostenzuschüssen der Stadt Bündelsdorf zusammen. Die Baukostenzuschüsse für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen von der Stadt Bündelsdorf werden nach Maßgabe der Abschreibungen auf die mit den Zuschüssen finanzierten Anlagegüter gemäß § 20 Absatz 3 EigVO i. V. m. § 40 Absatz 5 GemHVO-Doppik aufgelöst. Für die Kanalisationsanschlussbeiträge wurde hingegen von dem Wahlrecht nach § 6 Abs. 2 KAG, die Beiträge gebührenmindernd aufzulösen, wie im Vorjahr kein Gebrauch gemacht. Die Werte der unentgeltlich übernommenen Anlagen werden ebenfalls nicht aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen werden nach kaufmännischer Beurteilung bewertet. Sie beinhalten die Gebührenausgleichsrückstellung mit 973 T€ sowie die Beträge für die Jahresabschlussprüfungen 2018.

Bei den Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamt	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
1. gegenüber Kreditinstituten	1.193	176	567-	450-
2. aus Lieferungen und Leistungen	29	29	-	-
3. Sonstige	10.236	10.236		
	11.458	10.441	567	450

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber der Abwasserbeseitigung Rendsburg (TEUR 9.031, Vj. TEUR 8.311) die aus den über die Jahre kumulierten Abwassergebühren resultieren, die der Eigenbetrieb für die Abnahmen von Schutzwasser aus dem Stadtgebiet Bündelsdorf an die Abwasserbeseitigung Rendsburg zahlt. Des Weiteren sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus geleisteten Abschlagszahlungen auf Abwassergebühren erhalten (TEUR 1.205, Vj. TEUR 1.333). Die Abschlagzahlungen werden von der Stadtwerke Rendsburg GmbH vereinnahmt, so dass in den sonstigen Vermögensgegenständen eine Forderung gegenüber der Stadtwerke Rendsburg GmbH in gleicher Höhe enthalten ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen in Ansatz gebracht.

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind im Rahmen des üblichen Bestellobligos.

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betragen insgesamt 1.373 T€ und teilen sich auf in Erlöse aus Schmutzwassergebühren (925 T€), Erlöse aus Niederschlagswassergebühren (336 T€) und sonstige Erlöse (112 T€). In den Umsatzerlösen sind hochgerechnete Erlöse in Höhe von 912 T€ aus der Abgrenzung enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten die Auflösung von Baukostenzuschüssen mit 98 T€, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 75.

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen die Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung durch die Stadtwerke Rendsburg GmbH (48 T€) ausgewiesen.

Angaben zum Jahresergebnis

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 95.000 EUR an den Haushalt der Stadt Büdelsdorf abzuführen.

Ergänzende Angaben

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Werkleiter im Geschäftsjahr 2018 war Herr Helge Spehr, der zugleich Geschäftsführer der Stadtwerke Rendsburg GmbH ist. Die Kosten für die Werkleitung werden im Rahmen des bestehenden Betriebsführungsvertrags durch die Stadtwerke abgerechnet.

Weitere Organe

Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr

Vorsitzende

Stadtvertreterin Doris Höll, Angestellte, bis 26.06.2018

Stadtvertreter Schmidt, Rentner, ab 26.06.2018

Stellvertretende Vorsitzende

Stadtvertreterin Frau Beate Sameisky, Rentnerin, bis 26.06.2018

Stadtvertreterin Doris Höll, Angestellte, ab 26.06.2018

Weitere Mitglieder

Stadtvertreter Joachim Bolz, Pensionär, ab 26.06.2018

Stadtvertreter Christian Brodersen, Betriebswirt, ab 26.06.2018

Stadtvertreterin Jutta Beyer, Rentnerin, bis 26.06.2018

Stadtvertreter Alexander Lerbs, Rechtsanwalt

Stadtvertreter Andreas Klauder, Apotheker, ab 26.06.2018

Stadtvertreter Hans-Joachim Schulz, Geschäftsführer, bis 26.06.2018

Bürgerliches Mitglied Carsten Baber, kfm. Angestellter, ab 26.06.2018

Bürgerliches Mitglied Christian Brodersen, Betriebswirt, bis 26.06.2018

Bürgerliches Mitglied Leon Schwark, Groß- und Außenhandelskfm., ab 26.06.2018

Bürgerliches Mitglied Schmidt, Rentner, bis 26.06.2018

Bürgerliches Mitglied Simone Lübke, kfm. Angestellte, ab 26.06.2018

Die Vergütung der Mitglieder des Werkausschusses erfolgt über den städtischen Haushalt. Der Eigenbetrieb leistet an die Mitglieder des Werkausschusses keine Zahlungen.

Angabe gemäß § 285 Nr. 17 HGB

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Abschlussprüfungsleistungen des Jahres 2018 in Höhe von 24 TEUR enthalten. Weitere Leistungen wurden durch den Abschlussprüfer nicht erbracht.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Rendsburg, am 21.01.2020

Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Helge Spehr

Werkleiter

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
BV-24/2020	
Sachgebiet	Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro
Sachbearbeiter/in	Frau Oehlers
Datum	24.11.2020

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Stadtvertretung		10.12.2020	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Beschlussempfehlung:

Der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2021 der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf wird beschlossen.

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2021:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung beschließt die Stadtvertretung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.580.000 Euro
die Aufwendungen	1.485.000 Euro
der Jahresgewinn	95.000 Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einzahlungen	2.152.000 Euro
die Auszahlungen	2.152.000 Euro

2. Es werden festgesetzt:

2.1	Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.532.000 Euro
-----	------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 6 EigVO i.v.m. § 27 und § 97 GO.

Sachdarstellung:

Hinweis:

Der anlässlich der aktuellen Corona-Entwicklungen gem. Runderlass vom 29.10.2020 dringenden Empfehlung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgend wird dieser Tagesordnungspunkt der Stadtvertretung ohne vorhergehende Beratung im Ausschuss für Umwelt-, Ortsentwicklung direkt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Büdelsdorf wurde von den Stadtwerken Rendsburg in Abstimmung mit der Verwaltung erstellt.

Wie auf Seite 2 des Vorberichtes zum Wirtschaftsplan dargestellt ist, werden im Vorfeld von Haushaltsberatungen in enger Zusammenarbeit der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf mit dem Fachbereich Bauen und Umwelt Straßenausbau- oder Sanierungsmaßnahmen jeweils mit der geplanten Sanierung bzw. Erneuerung der Kanalisation abgestimmt und Prioritäten festgelegt.

Eine höhere Priorität ist z.B. dann gegeben, wenn der Straßenbau größere Schäden aufweist, eine Sanierung von Versorgungsleitungen geplant ist und der Zustand der Kanalisation mindestens in eine mittlere Sanierungsdringlichkeit einzustufen ist.

Die sogenannte medienbezogene Kanalsanierungsstrategie wird bereits seit einigen Jahren praktiziert und ist insbesondere für die Anwohner von Vorteil, da alle Medien im Rahmen einer Bestandsaufnahme erneuert werden und nicht „nacheinander“ durch Einzelmaßnahmen.

Im kommenden Jahr steht weiterhin im Rahmen des Sanierungsgebietes die Sanierung der Seitenstraßen der Hollerstraße-West an wie z.B. die Meynstraße, die Hollingstraße oder die Annenstraße sowie der Ausbau des Rickerter Weges I in Richtung Norden, je nach Bedarf inklusive der Kanalisationsanlagen.

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2021:

Im Erfolgsplan werden die Erträge in Höhe von 1.580.000,00 Euro ausgewiesen, denen Aufwendungen in Höhe von 1.485.000,00 Euro gegenüberstehen.

Da aufgrund der Corona-Pandemie keine Vertreterin/kein Vertreter der Stadtwerke Rendsburg in der Sitzung anwesend sein wird, wird gebeten, eventuell bestehende Fragen mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich/per E-Mail bei der Verwaltung einzureichen, um eine sachgerechte Beantwortung zu erleichtern.

Anlage(n):

1. Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung Büdelsdorf 2021

gez. Hinrichs

Wirtschaftsplan 2021
der
Abwasserbeseitigung Büdelsdorf

Aufgestellt nach der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden
(Eigenbetriebsverordnung - EigVO -)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021	2 - 3
Erfolgsplan	4
Vermögensplan	5 - 6
Investitionsprogramm 2021 - 2025	7
Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2021	8
Finanzplan 2021 - 2025	9
Entwicklung der Aufwendungen und Erträge 2021 - 2025	9
Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt auswirken	10
Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben	10

Abwasserbeseitigung Büdelsdorf der Stadt Büdelsdorf

Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2021

Kanalsanierung im Zusammenhang mit dem Straßenbau

Bereits in der Vergangenheit wurden in enger Abstimmung mit dem Fachbereich „Bauen und Umwelt“ im Vorfeld von Haushaltsberatungen die Baumaßnahmen der Stadt Büdelsdorf mit der geplanten Sanierung bzw. Erneuerung der Kanalisation durch die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf miteinander besprochen.

Ziel dieser Abstimmungen ist nach Möglichkeit eine Einstufung etwaiger Baumaßnahme nach zeitlichen und/ oder technischen Prioritätsstufen für die Ausführung.

So ist in diesen Bereichen eine höhere Priorität gegeben, bei denen z. B. der Straßenbau größere Schäden aufweist, eine Sanierung der Versorgungsleitungen durch die Stadtwerke Rendsburg GmbH geplant ist und der Zustand der Kanalisation mindestens in eine mittlere Sanierungsdringlichkeit einzustufen ist.

Diese sog. medienbezogene Kanalsanierungsstrategie wurde in den letzten Jahren bereits häufig praktiziert (zuletzt Heimstraße; hier bisher nur Planung) und ist insbesondere für die Anwohner von Vorteil, da alle Medien im Rahmen einer Baumaßnahme erneuert werden und nicht durch Einzelmaßnahmen.

In den kommenden Jahren sind von der Stadt Büdelsdorf die u. g. Maßnahmen geplant, bei denen je nach Bedarf auch die Kanalisationsanlagen saniert bzw. zum Teil erneuert werden.

- im Rahmen des Sanierungsgebietes die Seitenstraßen der Hollersstraße-West wie z. B. Meynstraße, Hollingstraße oder Annenstraße
- Ausbau Rickerter Weg I vom Kreisverkehr Kortenfohr in Richtung Norden

Für beide o. g. Maßnahmen ist der Baubeginn im Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehen.

	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR
Eigenkapital (einschl. zweckgeb. Rücklagen)	8.478	8.498	8.518	8.538	8.558
Eigenkapitalquote %	48,8	48,5	48,1	47,7	47,4

Vermögensplan 2021

Der Vermögensplan 2021 sieht Ausgaben und Einnahmen in Höhe von 2.152 TEUR vor. Davon sind 1.895 TEUR für Investitionen, 162 TEUR für Darlehenstilgungen (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung) sowie 95 TEUR für die Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter vorgesehen.

Gedeckt wird das Ausgabevolumen durch:

200 TEUR Zuschüsse Nutzungsberechtigter
420 TEUR Abschreibungen
1.532 TEUR Kredite
<hr/>
<u>2.152 TEUR Gesamt</u>

Das eingeplante Investitionsvolumen beläuft sich auf 1.895 TEUR. Die Baumaßnahmen betreffen hauptsächlich den Ausbau der Seitenstraßen im Sanierungsgebiet Hollerstraße-West wie z. B. Meynstraße, Hollingstraße oder Annenstraße. Darüberhinaus ist der Ausbau des Rickerter Weg I vom Kreisverkehr Kortenfohr in Richtung Norden geplant.

Wie aus dem beigegeführten Investitionsprogramm ersichtlich ist, betragen die Investitionen in dem Zeitraum von 2021 bis 2025 rd. 6,4 Mio. EUR. Diese werden wie im Finanzplan dargestellt hauptsächlich aus eigenen Mitteln, Krediten und Bauzuschüssen finanziert.

Für das Jahr 2021 sind an Investitionen im Einzelnen eingeplant:

	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
<u>Abwasserbeseitigung</u>		
Investitionssumme	1.895 davon	
	Abwassersammlung Pumpstationen	105
	Abwassersammlung Regenrückhaltebecken	20
	Entwässerungsleitungen	1.740
	Hausanschlussleitungen	25
	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	5

Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Einzahlungen

Nr.	Bezeichnung	Planansatz		Ergebnis		Erläuterungen
		2021 in EUR	2020 in EUR	2019 in EUR	2019 in EUR	
1	2	3	4	5	6	
1	Zuweisung der Gemeinde	---	---	---		
2	Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	---	---	---		
3	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	---	---	---		
4	Rückflüsse aus Darlehen	---	---	---		
5	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	---	---	---		
6	Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse	200.000	200.000			
	Sonstige Bauzuschüsse	---	---	---		
7	Abschreibungen	420.000	417.000	389.522		
8	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	---	---	---		
9	Kredite (ohne Kredite für Zwecke der Umschuldung)	1.532.000	520.000	---		
10	Sonstige Einzahlungen	---	---	439.193		
	Summe	2.152.000	1.137.000	828.715		

Auszahlungen

Nr.	Bezeichnung	Planansatz			Ergebnis	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		Erläuterungen
		Planansatz	Verpflichtungsermächtigungen	Planansatz		Gesamtauszahlungsbedarf	bisher bereitgestellt	
1	2	2021 in EUR	2019 in EUR	2020 in EUR	2019 in EUR	in EUR	in EUR	9
1	Rückzahlung von Eigenkapital	---	---	---	---	---	---	
2	Auflösungen von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	---	---	---	---	---	---	
3	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	---	---	---	---	---	---	
4	Auflösungen von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	95.000	---	95.000	98.000	---	---	
5	Gewährung von Darlehen	---	---	---	---	---	---	
6	Investitionen Abwasserbeseitigung	1.895.000	---	880.000	554.915	---	---	
7	Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	162.000	---	162.000	175.800	---	---	
8	Sonstige Auszahlungen	---	---	---	---	---	---	
	Summe	2.152.000	---	1.137.000	828.715	---	---	

Abwasserbeseitigung Büdelsdorf
Büdelsdorf

Rechnungen 2021 und Abrechnung Geschäftsjahr 2019

Kto.- Nr.	Kontenbezeichnung	Ansatz	Ansatz	Übertragen	Ansatz	Gesamt-	Abrechnung des Geschäftsjahres 2018		Minderaufwand	Mehraufwand
		2021	2020	aus Vermögensplan 2018	2019	betrag	Aufwand 2019	Gem. §14 Abs.4 EigVo übertragen in das Jahr 2020	gegenüber dem Gesamtbetrag	gegenüber Gesamtbetrag
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Abwasserbeseitigung										
010 700	Anlagenähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
020 700	Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
020 700	Betriebsgebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
020 700	Sonstige Baulichkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
020 710	Betriebsgebäude (Pumpstationen)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
022 700	Wohngebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
023 700	Grundst. ohne Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
037 700	Abwasserreinigung (Kläwerk)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
047 700	Abwassersammli. (Pumpstationen)	105.000,00	105.000,00	71.000,00	100.000,00	171.000,00	36.344,77	55.000,00	79.655,23	
047 700	Abwassersammli. (RW-Behandlungsanlagen)	20.000,00	20.000,00	44.000,00	20.000,00	64.000,00	59.789,16	0,00	4.210,84	
047 710	Abwassersammli.(Entwässerungsleitungen)	1.740.000,00	710.000,00	1.498.000,00	910.000,00	2.408.000,00	354.488,21	1.317.000,00	736.511,79	
047 720	Abwassersammli.(Grundstücksanschlusslfg.)	25.000,00	25.000,00	0,00	25.000,00	25.000,00	72.423,08	0,00	0,00	47.
060 700	Sonst. Maschinen u. masch. Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
71 700 / 710	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	5.000,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
071 720	Fahrzeuge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		1.895.000,00	880.000,00	1.613.000,00	1.055.000,00	2.668.000,00	523.045,22	1.372.000,00	820.377,86	47.

Investitionsprogramm
nach Anlagengruppen gegliedert

Lfd. Nr.	Kto.-Nr.	Bezeichnung	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
		<u>Abwasserbeseitigung</u>					
1	010 700	Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	---	---	---	---	---
2	020 700 / 710	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	---	---	---	---	---
3	022 700	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	---	---	---	---	---
4	023 700	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	---	---	---	---	---
5	037 700	Abwasserreinigungsanlagen	---	---	---	---	---
6	047 700 / 710 / 720	Abwassersammlungsanlagen	1.895.000	1.050.000	1.100.000	1.150.000	1.200.000
7	060 700	Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	---	---	---	---	---
8	071 700 / 710 / 720	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	---	---	---	---	---
			1.895.000	1.050.000	1.100.000	1.150.000	1.200.000

**Abwasserbeseitigung Büdelsdorf
der Stadt Büdelsdorf**

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.580.000 EUR
die Aufwendungen	1.485.000 EUR
der Jahresgewinn	95.000 EUR
der Jahresverlust	- - - EUR

1.2 im Vermögensplan

die Einzahlungen	2.152.000 EUR
die Auszahlungen	2.152.000 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.532.000 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- - - EUR
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	- - - EUR

Büdelsdorf, den

**(Hinrichs)
Bürgermeister**

**Abwasserbeseitigung Büdelsdorf
der Stadt Büdelsdorf**
**Finanzplan
für das Wirtschaftsjahr 2021**
A. Einzahlungen und Auszahlungen (§ 16 Nr. 1 EigVO)

Nr. Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Einzahlungen</u>					
1 Zuweisung der Gemeinde	---	---	---	---	---
2 Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	---	---	---	---	---
3 Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	---	---	---	---	---
4 Rückflüsse aus Darlehen	---	---	---	---	---
5 Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	---	---	---	---	---
6 Zuschüsse Nutzungsberechtigter					
Ertragszuschüsse	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
Sonstige Bauzuschüsse	---	---	---	---	---
7 Abschreibungen	420.000	438.000	453.000	463.000	478.000
8 Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	---	---	---	---	---
9 Kredite (ohne Kredite für Zwecke der Umschuldung)	1.532.000	669.000	704.000	744.000	779.000
10 Sonstige Einzahlungen	---	---	---	---	---
Summe	2.152.000	1.307.000	1.357.000	1.407.000	1.457.000

<u>Auszahlungen</u>					
1 Rückzahlung von Eigenkapital	---	---	---	---	---
2 Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	---	---	---	---	---
3 Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	o ---	---	---	---	---
4 Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	95.000	95.000	95.000	95.000	95.000
5 Gewährung von Darlehen	---	---	---	---	---
6 Investitionen					
Abwasserbeseitigung	1.895.000	1.050.000	1.100.000	1.150.000	1.200.000
7 Tilgung von Krediten (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	162.000	162.000	162.000	162.000	162.000
8 Sonstige Auszahlungen	---	---	---	---	---
Summe	2.152.000	1.307.000	1.357.000	1.407.000	1.457.000

Entwicklung der Aufwendungen und Erträge von 2021 - 2025
Erfolgsübersichtsplan

Aufwendungen	1.065.000	1.094.000	1.104.000	1.139.000	1.169.000
Abschreibungen	420.000	438.000	453.000	463.000	478.000
Konzessionsabgabe an die Stadt Rendsburg	---	---	---	---	---
Abgaben an andere Gemeinden	---	---	---	---	---
Aufwendungen insgesamt	1.485.000	1.532.000	1.557.000	1.602.000	1.647.000
Betriebserträge	1.580.000	1.627.000	1.652.000	1.697.000	1.742.000
Betriebsergebnis	+95.000	+95.000	+95.000	+95.000	+95.000
Finanzerträge	---	---	---	---	---
außerordentliches Ergebnis	---	---	---	---	---
Steuern vom Einkommen und Ertrag bzw. Erträge aus Steuern vom Einkommen und Ertrag	---	---	---	---	---
Jahresgewinn / -verlust	+95.000	+95.000	+95.000	+95.000	+95.000
für den ordentlichen Haushalt der Stadt	95.000	95.000	95.000	95.000	95.000
für die Erweiterungsrücklage	---	---	---	---	---
auf neue Rechnung vorzutragen					
zur Tilgung des Verlustvortrages	---	---	---	---	---

**B. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung
für den Haushalt der Stadt auswirken (§ 16 Abs. 2 EigVO)**

Nr. Bezeichnung	2021	2022	2023	2024	2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Einzahlungen</u>					
1 Zuweisungen der Stadt					
zur Eigenkapitalaufstockung	---	---	---	---	---
zum Verlustausgleich	---	---	---	---	---
Rückzahlung von zuviel erhaltenem Gewinn	---	---	---	---	---
2 Darlehen der Stadt	---	---	---	---	---
	---	---	---	---	---
<u>Auszahlungen</u>					
1 Ablieferungen an die Stadt					
von Eigenkapitalverzinsung	95.000	95.000	95.000	95.000	95.000
von Konzessionsabgaben	---	---	---	---	---
von Verwaltungskostenbeiträgen	---	---	---	---	---
bei Eigenkapitalentnahmen	---	---	---	---	---
2 Tilgung von Darlehen der Stadt	---	---	---	---	---
	95.000	95.000	95.000	95.000	95.000
<u>zusätzlich</u>					
1 Abgaben an andere Gemeinden	---	---	---	---	---

**Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben**

	Verrpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Jahres					voraussichtlich fällige Ausgaben in TEUR				
	2021	2022	2023	2024	2025	2021	2022	2023	2024	2025
	1	2	3	4	5					
2020	---	---	---	---	---					
2021		---	---	---	---					
2022			---	---	---					
2023				---	---					
Summe	---	---	---	---	---					

**Nachrichtlich
im Finanzplan vorgesehene
Kreditaufnahmen**

1.532.000	669.000	704.000	744.000	779.000
-----------	---------	---------	---------	---------

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MV-11/2020

Sachgebiet	Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro
Sachbearbeiter/in	Angela Oehlers
Datum	24.11.2020

Büdels Dorf
die junge **Stadt.**

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Stadtvertretung		10.12.2020	zur Kenntnis

Betreff:

Berichte über die Prüfung

- des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Entwicklungsgesellschaft Borgstedtfelde mbH und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2019
- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Büdel
- des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 der Büdel
- des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018 der Kunst in der Carlshütte g

Mitteilung:

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass die Prüfberichte vorliegen.

Die Prüfberichte können nach telefonischer Terminvereinbarung mit Frau Oehlers, Beteiligungsmanagement, Tel. 355-240, im Rathaus eingesehen werden.

gez. Hinrichs